

23.051 n Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass) (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
	vom 21. Juni 2023	vom 21. Dezember 2023	vom 19. Dezember 2024	vom 4. März 2025	vom 5. Juni 2025	vom 24. Juni 2025 <i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

1

**Energiegesetz
(EnG)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Bot-
schaft des Bundesrates
vom 21. Juni 2023¹,
beschliesst:*

1 BBl 2023 1602

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	Das Energiegesetz vom 30. September 2016 ² wird wie folgt geändert:					
<i>Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 29.09.2023 (21.047; AS 2024 679; noch nicht in Kraft)</i>						
	<i>Einfügen vor dem Gliedertitel des 3. Kapitels</i>					
	Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse	Art. 14a	Art. 14a	Art. 14a	Art. 14a	
	¹ Die Kantone sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.	¹ ...	¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>			
		... in das Verfahren einbezogen werden. Die Kantone können vorsehen, dass eine Zustimmung der Standortgemeinden notwendig ist.				
			^{1bis} Soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt, ist die Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich.	^{1bis} Soweit bestehendes oder künftiges kantonales Recht ...	^{1bis} <i>Festhalten</i>	
	<hr/> ² SR 730.0					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>² Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum kantonalen Plangenehmigungsverfahren können sie das Verfahren auf Verordnungsstufe regeln. Solange keine kantonale Regelung vorliegt, sind die Artikel 16–17 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902³ als kantonales Recht sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Mit der Plangenehmigung werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt; b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und der Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt. 		<p>² ...</p> <p>... Plangenehmigungsverfahren können die Kantone das Verfahren auf Verordnungsstufe regeln.</p> <p><i>(Rest streichen)</i></p> <p>³ ...</p>	<p>² Festhalten</p>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

- d. für die Windkraftanlagen vorgegebene Abmessungen festgelegt, welche das beim Eintreten der Rechtskraft der Bewilligungen gewählte Modell der Anlage einhalten muss. Die Auswirkungen der Anlagen sind auf der Grundlage der Höchstwerte zu evaluieren, wobei die geometrischen, energetischen und ökologischen Aspekte zu dokumentieren sind.

⁴ Die Kantonsregierung ist für die Erteilung der Plangenehmigung zuständig. Sie kann diese Aufgabe einer kantonalen Verwaltungsstelle übertragen.

⁵ Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet innerhalb von 180 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen.

⁶ Artikel 14 Absatz 3 gilt sinngemäss.

⁷ Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1, deren Energieproduktion definitiv eingestellt wird, sind zurückzubauen. Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
		<p>⁸ Bei Anlagen, die auf dem Gebiet verschiedener Kantone geplant werden (interkantonale Anlagen), erteilt der Leitkanton die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons. Er wird von den beteiligten Kantonen einvernehmlich bestimmt. Bei Differenzen der beteiligten Kantone legt der Bund den Leitkanton fest.</p>	<p>⁸ ...</p> <p>... (interkantonale Anlagen), können die beteiligten Kantone einen Leitkanton bestimmen. Dieser wird von den beteiligten Kantonen einvernehmlich bestimmt. Er erteilt die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons.</p>			
	<p><i>Art. 14c</i> Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- und Windenergieanlagen und Wasserkraftwerken von nationalem Interesse</p> <p>¹ Gegen die folgenden Pläne und Entscheide ist auf kantonaler Ebene nur Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴ (BGG) zulässig:</p> <p>a. Plangenehmigungen nach Artikel 14a betreffend Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1;</p>	<p><i>Art. 14c</i></p> <p>¹ ...</p>	<p><i>Art. 14c</i></p> <p>¹ ...</p>	<p><i>Art. 14c</i></p>	<p><i>Art. 14c</i></p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>b. Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1.</p> <p>² Der Entscheid des oberen kantonalen Gerichts kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.</p> <p>³ Beim oberen kantonalen Gericht und beim Bundesgericht kann nur Beschwerde führen, wer nach Artikel 89 BGG zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist. Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden (Art. 89 Absatz 2 Bst. d BGG).</p>	<p>b. Nutzungspläne, Bewilligungsentscheide, Konzessionsentscheide und Entscheide nach Artikel 14^{bis} betreffend Wasserkraftwerke ...</p>	<p>b. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>^{2bis} Hat eine beschwerdeberechtigte Person gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen nicht erhoben oder sind die Rügen rechtskräftig abgelehnt worden, so darf die Person diese Rügen im Baubewilligungsverfahren nicht mehr vorbringen.</p> <p>^{3bis} Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.</p>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<p>⁴Die Gerichte entscheiden so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.</p>		<p>⁵ Sollte das Bundesgericht nicht in der Sache selbst entscheiden und diese ausnahmsweise an die Vorinstanz zurückweisen, so enthält der entsprechende Entscheid die Prüfung sämtlicher rechtsgenügend vorgebrachter Rügen, die für den Ausgang des Rechtsstreits massgebend sein können.</p>	<p>⁵ ...</p> <p>... an die Vorinstanz zurückweisen, so beurteilt es in seinem Rückweisungsentscheid sämtliche streitrelevanten und rechtsgenügend vorgebrachten Rügen, soweit es der ihm vorliegende oder von ihm selbst zu erhebende Sachverhalt zulässt.</p> <p>⁶ Entscheide über Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse sowie Entscheide über Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse unterliegen nur insoweit der Verbandsbeschwerde nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, als drei legitimierte Organisationen gemeinsam Beschwerde erheben.</p>	<p>⁵ <i>Festhalten</i></p> <p>⁶ <i>Streichen</i></p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht</p> <p><i>¹ Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.</i></p> <p><i>^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.</i></p>			<p>Art. 15</p>	<p>Art. 15</p> <p><i>Streichen (siehe Entwurf 3)</i></p>	<p>Art. 15</p>	<p>Art. 15</p> <p><i>Festhalten (siehe Art. 75d und Entwurf 3)</i></p>
			<p><i>^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.</i></p>		<p><i>^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der Referenz-Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag. Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen.</i></p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<i>⁴ Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.</i>						
					Art. 75d Übergangsbestimmung zu Artikel 15	Art. 75d
					Der Bundesrat kann für bestehende und neue Anlagen für eine beschränkte Zeit vorsehen, dass die Vergütung zum Referenz-Marktpreis erfolgt.	<i>Streichen (siehe Art. 15, ...)</i>
	II					
	Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.					
	III					
	¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.					
	² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>
	Änderung anderer Erlasse					
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:					
			1^o. Bundesgesetz über das Bundes- gericht vom 17. Juni 2005¹	1^o. ...	1^o. ...	1^o. ...
Art. 83 Ausnahmen			<i>Art. 83</i>	<i>Art. 83</i>	<i>Art. 83</i>	<i>Art. 83</i>
Die Beschwerde ist unzulässig gegen:		
a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;						
b. - y. ...						

1 SR 173.110

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
z. Entscheide betreffend die in Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe b des Energiegesetzes vom 30. September 2016 genannten Baubewilligungen und notwendigerweise damit zusammenhängenden in der Kompetenz der Kantone liegenden Bewilligungen für Windenergieanlagen von nationalem Interesse, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.						
			z ^{bis} . Entscheide über die Gewährung von Wasserrechtskonzessionen für Anlagen nach Artikel 9a Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.	z ^{bis} . <i>Streichen</i>	z ^{bis} . <i>Festhalten</i>	
						Mehrheit
						Minderheit (Trede, Clivaz Christophe, Docourt, Masshardt, Pult, Schlatter, Suter, Widmer Céline) z ^{bis} . <i>Festhalten</i>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
			1a. Bundesgesetz über die Nutzbarma- chung der Wasser- kräfte vom 22. De- zember 1916¹	1a. ...	1a. ...	
Art. 54			<i>Art. 54</i>	<i>Art. 54</i>	<i>Art. 54</i>	
Alle Konzessionen sollen bestimmen:			¹ Alle ...			
a. die Person des Konzessionärs;						
b. den Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes mit Angabe der nutzbaren Wassermenge und der Dotierwassermenge pro Sekunde sowie die Art der Nutzung;						
c. bei Ableitungen und Speicherungen die einzuhaltende Restwassermenge pro Sekunde sowie Ort und Art der Registrierung						
d. weitere Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf andere Bundesgesetze festgelegt werden;						
e. die Dauer der Konzession;						

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

- f. die dem Konzessionär auferlegten wirtschaftlichen Leistungen wie Wasserzins, Pumpwerkabgabe, Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie und andere Leistungen, die sich nach Massgabe besonderer Vorschriften aus der Nutzung der Wasserkraft ergeben;
- g. die Beteiligung des Konzessionärs am Unterhalt und an der Korrektur des Gewässers;
- h. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes;
- i. die allfälligen Rechte auf Beanspruchung des Heimfalls und auf Rückkauf des Werkes;
- k. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;
- l. das Schicksal allfälliger Ersatzleistungen an andere Konzessionäre beim Ende von deren Konzessionen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

² Bei Projekten von nationaler Bedeutung sind Zusatzkonzessionen anstelle einer Neukonzessionierung zulässig. In der Regel dauern sie gleich lang wie die Hauptkonzession. Sie beeinflussen die Hauptkonzession bis zum Konzessionsablauf nicht. In der Zusatzkonzession kann das verfassungsberechtigte Gemeinwesen unter anderem gegenüber der Hauptkonzession abweichend festlegen:

- a. die Nutzung von Wasser aus einem anderen Gewässer;
- b. die Erhöhung der konzidierten Wassermenge;
- c. die Erhöhung der konzidierten Bruttofallhöhe;
- d. die Änderung der Art der Nutzung;
- e. die Erhöhung der Staumauer.

² Zusatzkonzessionen, die für Wasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 und Anhang 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 29. September 2023 erteilt werden, können unter Einhaltung des geltenden Rechts insbesondere wesentlich von der Hauptkonzession abweichend festlegen:

² Bei Projekten von nationaler Bedeutung sind Zusatzkonzessionen anstelle einer Neukonzessionierung zulässig. Sie beeinflussen die Hauptkonzession bis zum Konzessionsablauf nicht. In der Zusatzkonzession kann das verfassungsberechtigte Gemeinwesen unter anderem gegenüber der Hauptkonzession abweichend festlegen:

- e. die Erhöhung oder der Bau neuer Staumauern.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

³ Die Zusatzkonzessionen dauern in der Regel gleich lang wie die Hauptkonzession. Insoweit die Zusatzkonzession wesentliche Auswirkungen im Bereich Schwall und Sunk hat, sind die Anforderungen nach Artikel 39a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) erst in der nachgelagerten Sanierung nach Artikel 83a GSchG zu beheben.

³ ...

... Insoweit die Zusatzkonzession Auswirkungen im Bereich Schwall und Sunk hat, sind die Anforderungen ...

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
		3. Bundesgesetz über die Stromver- sorgung¹ vom 23. März 2007	3. ...	3. ...	3. ...	3. ...
Art. 9a Zubau für die Stromproduktion im Winter			<i>Art. 9a</i>	<i>Art. 9a</i>	<i>Art. 9a</i>	<i>Art. 9a</i>
¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Er- zeugung von erneuer- barer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unter- stützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.						
² Dieser Zubau ist in erster Linie mit Spei- cherwasserkraftwer- ken nach Anhang 2 sowie mit Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Inter- esse zu erreichen.						
³ Für Speicherwasser- kraftwerke nach An- hang 2 sowie für das Wasserkraftwerk Chlus gilt, dass:			³ ...	³ ...	³ ...	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>a. sie nur planungspflichtig sind, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist; dabei beschränkt sich die Planungspflicht auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979;</p> <p>b. ihr Bedarf ausgewiesen ist;</p> <p>c. sie standortgebunden sind;</p> <p>d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht; und</p> <p>e. zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen sind.</p>						
			<p>e. zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen sind; anstelle der Ausgleichsmassnahmen kann eine Ersatzabgabe geleistet werden. In solchen Fällen plant der Kanton die Ausgleichsmassnahmen an</p>	<p>e. <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)</p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
			<p>einem Standort im Kanton und legt sie bis spätestens zum Abschluss des Bauvorhabens fest, einschliesslich einer Frist zur Umsetzung der Massnahmen. Der Bundesrat legt die maximale Höhe sowie die Grundsätze zur Festlegung der Ersatzabgabe fest;</p>	<p>f. der Gesuchsteller anstelle von Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} NHG einen in der Konzession festzulegenden Betrag an den Kanton leisten kann. Dieser Betrag dient als Sicherstellung für die Realisierung von Ersatzmassnahmen durch den Kanton, falls der Gesuchsteller, unterstützt durch den Kanton, nicht bis zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens entsprechende Ersatzmassnahmen vorlegen kann. Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Festlegung dieses</p>	<p>f. wenn eine Ausgleichsmassnahme nach Bst. e aus glaubhaft gemachten sachlichen Gründen nicht mit der Projektgenehmigung konkret verfügt werden kann, ist der Gesuchsteller verpflichtet, dem Kanton eine Sicherheitsleistung zu bezahlen. Sachliche Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmöglichkeit oder Verzögerungen bei der Landsicherung 2. fehlende Realisierbarkeit aufgrund ausstehender Zusicherungen für die Restkostenfinanzierung 	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
				<p>Betrags sowie dessen maximale Höhe fest, wobei dieser Betrag jedenfalls dem Eineinhalbfachen der voraussichtlichen Kosten für die Ersatzmassnahmen entsprechen muss. Falls der Gesuchsteller zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens keine Ersatzmassnahmen vorgelegt hat, verwendet der Kanton den Betrag zweckgebunden für die Realisierung von Ersatzmassnahmen sowie zur Deckung der ihm dabei entstandenen Personalkosten; nicht verwendete Gelder sind dem Gesuchsteller zurückzuerstatten. Die Ersatzmassnahmen, die nicht Teil der Konzession bilden, müssen jedenfalls geprüft und von der zuständigen Behörde festgelegt werden;</p>	<p>3. aufgrund anderer laufender Verfahren</p> <p>4. Gründe, die nicht durch die Gesuchsteller beeinflusst werden können</p> <p>Die Sicherheitsleistung dient zur Realisierung der Massnahme und beträgt mindestens das Eineinhalbfache der voraussichtlichen Kosten. Realisiert der Konzessionär die Massnahme, ist der Betrag zinslos zu erstatten. Hat er aber bis spätestens zur offiziellen Inbetriebnahme der Kraftwerksanlagen die Massnahme nicht realisiert, fällt der Betrag an den Kanton, der diesen zweckgebunden für die Realisierung anderer Massnahmen sowie zur Deckung seiner Kosten verwendet. Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Berechnung der Sicherheitsleistung sowie deren maximale Höhe fest.</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

- g. der Gesuchsteller anstelle von Ausgleichsmassnahmen nach Buchstabe e einen in der Konzession festzulegenden Betrag an den Kanton leisten kann. Dieser Betrag dient als Sicherstellung für die Realisierung von Ausgleichsmassnahmen durch den Kanton, falls der Gesuchsteller, unterstützt durch den Kanton, nicht bis zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens entsprechende Ausgleichsmassnahmen vorlegen kann. Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Festlegung dieses Betrags sowie dessen maximale Höhe fest, wobei dieser Betrag jedenfalls dem Eineinhalbfachen der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichsmassnahmen entsprechen muss. Falls der Gesuchsteller zwei Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens
- g. *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

keine Ausgleichsmassnahmen vorgelegt hat, verwendet der Kanton den Betrag zweckgebunden für die Realisierung von Ausgleichsmassnahmen sowie zur Deckung der ihm dabei entstandenen Personalkosten; nicht verwendete Gelder sind dem Gesuchsteller zurückzuerstatten. Die Ausgleichsmassnahmen, die nicht Teil der Konzession bilden, müssen jedenfalls geprüft und von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	Mehrheit	Minderheit (Wasserfallen Christian, de Mont- mollin, Dettling, Egger Mike, Giezendanner, Graber, Guggisberg, Imark, Kolly, Rüeegger, Strupler, Vincenz)
			<p>^{3bis} Bei Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 ist die Beschwerde nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz ausgeschlossen.</p>	<p>^{3bis} Entscheide bei Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 unterliegen der Verbandsbeschwerde nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz nur insoweit, als drei legitimierte Organisationen gemeinsam Beschwerde erheben.</p>	<p>^{3bis} Bei Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 ist die Beschwerde von Organisationen nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz ausgeschlossen. In diesen Fällen sind die von diesem Ausschluss betroffenen Organisationen periodisch über den Projektstand zu informieren und im Rahmen einer Mitwirkung vor dem Genehmigungsentscheid anzuhören.</p>	<p>^{3bis} <i>Festhalten</i></p>	<p>^{3bis} <i>Gemäss Ständerat</i></p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
			<p>^{3ter} Bei den Wasserkraftwerken nach Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 erstellt die Kommission für den Naturschutz und den Heimatschutz nach Artikel 25 Absatz 1 NHG auch bei jenen Vorhaben, die sich nicht in einem Objekt eines Inventars nach Artikel 5 NHG befinden, ein Gutachten, das sich zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und die Natur äussert. Das Gutachten wird im Rahmen des Richtplanverfahrens erstellt. Findet kein Richtplanverfahren statt, erfolgt die Begutachtung im Konzessionsverfahren.</p>	<p>^{3ter} <i>Streichen</i></p>	<p>^{3ter} <i>Festhalten</i></p>	<p>^{3ter} <i>Festhalten</i></p>

⁴ Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 EnG, die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 EnG und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt dass:

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
------------------------	------------------	--------------------	------------------	--------------------	------------------	---

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie standortgebunden sind; und
- c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

⁵ Der Bundesrat überprüft die Liste der in Anhang 2 aufgeführten Vorhaben regelmässig, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023, unter Konsultation der Betroffenen, insbesondere der Kantone, der Betreiber und der Verbände, und beantragt der Bundesversammlung bei Bedarf sowie bei Nichtrealisierung von aufgeführten Projekten Ergänzungen der Liste.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass Unternehmen, die Projekte nach Absatz 5 nicht realisieren, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
			<i>Art. 33d</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	<i>Art. 33d</i>	<i>Art. 33d</i>	<i>Art. 33d</i>
		¹ Artikel 9a Absatz 3 ^{bis} ist auf Beschwerden von beschwerdeberechtigten Organisationen, die bei Behörden oder Gerichten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sind, unmittelbar anwendbar.		¹ Im Anwendungsbereich von Artikel 9a Absatz 3 ^{bis} wird in Fällen, bei denen eine Beschwerde vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht wurde, das Beschwerdeverfahren vor der Instanz, bei welcher die Beschwerde hängig ist, nach altem Recht zu Ende geführt.	¹ <i>Festhalten</i>	¹ <i>Festhalten</i>
		² Artikel 9a Absatz 3 ^{ter} ist anwendbar auf Richtplanverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sowie auf Konzessionsverfahren die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vor erster Instanz hängig sind. Ist das Richtplanverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits abgeschlossen, erfolgt die Begutachtung nach Artikel 9a Absatz 3 ^{ter} im Konzessionsverfahren.		² <i>Streichen</i>	² <i>Festhalten</i>	² <i>Festhalten</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates
				vom 4. März 2025	vom 5. Juni 2025	vom 24. Juni 2025
				<i>Zustimmung</i>	<i>Nichteintreten</i>	<i>Festhalten am Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
				<i>(siehe Entwurf 1 Art. 15 EnG)</i>	<i>(siehe Entwurf 1 Art. 15 EnG)</i>	<i>(siehe Entwurf 1 Art. 15 EnG, ...)</i>

Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

vom 25. Februar 2025

3

Energiegesetz (EnG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 2023¹,

beschliesst:

¹ BBI 2023 1602

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
				Das Energiegesetz vom 30. September 2016 ¹ wird wie folgt geändert:		
				Art. 15		Art. 15
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht						
<i>¹ Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht ein- igen können, zu einem schweizweit harmoni- sierten Preis zu vergü- ten.</i>						

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
------------------------	------------------	--------------------	------------------	--------------------	------------------	---

² Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

³ Die nach den Absätzen 1–1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) verrechnen.

⁴ Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

Art. 75d Übergangs-
bestimmung zu Artikel
15

Der Bundesrat kann
für bestehende und
neue Anlagen für eine
beschränkte Zeit vor-
sehen, dass die Ver-
gütung zum Refe-
renz-Marktpreis
erfolgt.

II

¹ Dieses Gesetz un-
tersteht dem fakultati-
ven Referendum.

² Der Bundesrat be-
stimmt das Inkrafttre-
ten.